

wien und Martin Scheutz · Vlasta Valeš (Hg.)
seine wienerInnen

Ein historischer Streifzug durch
Wien über die Jahrhunderte

Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Gedruckt mit der Unterstützung durch:
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
MA 7 – Kultur, Wissenschafts- und Forschungsförderung
Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-205-77707-6

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2008 by Böhlau Verlag Ges. m. b. H und Co. KG, Wien · Köln · Weimar
<http://www.boehlau.at>
<http://www.boehlau.de>

Umschlagabbildung:
Bildcollage – der dreizehnjährige Karl Vocelka (ca. 1960) und der Karlsplatz (ca. 1995)
Fotos: Privatarchiv der Herausgeber

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefreiem Papier

Druck: CPI Moravia Books, 69 1 23 Pohořelice

Gedruckt in der Tschechischen Republik

Josef Pauser

»Weil nun der Reichthum so Zuckersüß ...«

GLÜCKSHÄFEN IN DER FRÜHNEUZEITLICHEN JAHRMARKTS- UND FESTKULTUR ÖSTERREICHS

Der Reichthum wird füglich mit dem Zucker verglichen / er ist süß / schicket sich wol zu allen Sachen / und verderbet keine Suppen / welche aber deß guten zu viel thun / übermässig Zucker essen und Wucher treiben / dem wird es zu Gall und Gifft / daß sie erkranknen oder gar dahin sterben. Weil nun der Reichthum so Zuckersüß / ist kein Wunder / daß ihrer viel darnach gelüestet / und daß man auf alle Mittel und Wege gedencket / solchen zu erlangen. Unter solchen Mitteln ist auch eines der Glückstopf / oder Wuchertopf / welche die Töpffer herum führen / und sich darmit bereichern.

HARSDÖRFFER, Georg Philipp: Der grosse Schau-Platz Lust- und Lehrreicher Geschichte, 2. Bd./8. Teil. Frankfurt/Main, Hamburg 1664, S. 361.

Wirft man einen Blick auf die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Festkultur, so gewahrt man ein buntes, vielschichtiges und lebhaftes Treiben. Karl Vocelka hat sich diesem Themenbereich immer wieder gerne in seinen Arbeiten genähert. Sein primärer Bezugspunkt waren allerdings die höfischen Feste, deren Propaganda- und Repräsentationsfunktion er aufzeigte und als »Phänomene sozialer Integration und internationaler Kommunikation« zu charakterisieren wusste.¹ Dort wo die höfischen Feste sich nicht nur an die höfische Gesellschaft wandten, sondern auch dem gemeinen Volk Attraktionen bieten wollten, taucht

1 VOCELKA, Karl: Die politische Propaganda Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Wien 1981; DERS.: Die Wiener Feste der frühen Neuzeit in waffenkundlicher Sicht. In: JbVGStW 34 (1978) S. 133–148; DERS.: Höfische Feste als Phänomen sozialer Integration und internationaler Kommunikation. Studien zur Transferfunktion habsburgischer Feste im 16. und 17. Jahrhundert. In: LANGER, Andrea/MICHELS, Georg (Hg.): Metropolen und Kulturtransfer im 15./16. Jahrhundert. Stuttgart 2001, S. 141–150; man beachte auch den Ausstellungskatalog: KREISSL, Eva/SCHIEHL, Andrea/VOCELKA, Karl (Hg.): Feste feiern. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung, Stift Waldhausen. Linz 2002.

immer wieder eine »Glückshafen«, »Glückstopf« oder »olla fortunae« betitelte Glücksspielform auf. Man findet sie in Wien etwa anlässlich der festlichen Spektakel rund um die Einzüge der Herrscher. Doch auch außerhalb des Hofes waren die Glückshäfen besonders beliebt, hier hatten sie ihren Ausgang genommen.² Kaum ein überregionales Ereignis von Rang – sei es ein Schützenfest, ein Kirchweihfest, eine Wirtschaftsmesse oder ein größerer Jahrmarkt – kam in jener Zeit ohne einen Glückshafen aus.

DER GLÜCKSHAFEN ODER GLÜCKSTOPF

Unter Glückshäfen versteht man öffentliche Warenausspielungen. Diese sind reine Glücksspiele, weil allein der Zufall über Gewinn oder Verlust entscheidet, und stehen in einer direkten Entwicklungslinie zu heutigen öffentlichen Glücksspielen, wie etwa zu Tombola und Lotterie, ja man kann sie geradezu als direkte Vorform heutiger Lotterien charakterisieren. Einsatz wie Gewinn sind bei diesen Spielen von vornherein festgelegt. Sie konnten von Städten, Vereinen oder Privaten veranstaltet werden. Die so genannten »Glückshafner« waren Privatpersonen, die dieses Glücksspiel gewerblich betrieben und von Markt zu Markt zogen. Die Gewinne bestanden meist in teilweise luxuriösen Waren wie Schmuck, Porzellan, Silbergeschirr, Stoffe, Waffen, Gürtel, Pelze usw. und fielen bisweilen auch mit Geldpreisen zusammen. Die Qualität dieser Waren war aber auf den Jahrmärkten nicht immer gesichert. In Parzonis »La piazza universale« heißt es 1626 in deutscher Übersetzung desillusionierend: »Da siehet man einen gantzen hauffen Silbergeschirr, welches aber nur meistentheils chymisch und falsch ist oder so leicht und dünne, dass man nicht viel mehr als den Gesicht davon hat.«³

2 Allgemein siehe vor allem die umfassende alltagsgeschichtliche Studie von KÜHNEL, Harry: Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: JbLkNÖ NF 62 (1996) S. 319–343; ZOLLINGER, Manfred: Geschichte des Glücksspiels vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg. Wien u. a. 1997, S. 187ff., S. 198ff.; DERS.: Fest – Spiel – Zeit. Spielkultur in Zeiten festlicher Anlässe vom 16.–19. Jahrhundert. In: Homo ludens. Der spielende Mensch V (1995) S. 231–263; ein kurzer Überblick bei ENDREI, Walter: Spiele und Unterhaltung im alten Europa. Hanau 1988, S. 42ff.; für Wien: MÜLLER-GUTTENBRUNN, Adam: Der Glückshafen. In: Alt-Wiener Kalender für das Jahr 1918. Wien 1918, S. 47–52 (feuilletonartig und ohne Angabe von Quellen); Art. Glückshafen. In: CZEIKE, Felix: Historisches Lexikon Wien II. Wien 2004, S. 559f.

3 JONTES, Günther: Der Glückshafen, eine alte Jahrmaktsattraktion. In: Alt-Leoben 6 (1980).

Der genaue Spielvorgang bei den historischen Glückshäfen entsprach dem einer planmäßigen Auslosung und war allerorts annähernd gleich geregelt: Zuerst verkaufte man eine große, vorher festgelegte Anzahl von Losen zu festen Preisen. Die Zahl der Lose konnte dabei in die Tausende gehen. Der Glückshafen selbst bestand nun anfangs aus zwei größeren »Hafen« oder »Topf« genannten Behältnissen.⁴ In einem Topf lagen die verkauften Lose, die von den Käufern mit ihrem Namen und meist auch charakteristischen Sprüchen und Wünschen beschrieben waren, in dem anderen die komplementären Gewinnlose, auf denen die vorher bereits weithin angekündigten Sachpreise vermerkt waren. Wer für einen anderen in Vertretung ein Los kaufte, war angehalten, sowohl den eigenen Namen wie den des Dritten auf den Zettel zu schreiben, damit er auch empfangsberechtigt war. In diesen zweiten Topf waren zusätzlich eine bestimmte, vorher festgesetzte Menge von »Nieten« unter die Gewinnlose gemischt worden. Nach dem Verkaufsschluss wurden durch gleichzeitige Ziehung von Losen aus den beiden Töpfen die Gewinne ausgespielt. Einem Namenlos stand dabei ein Gewinnlos oder eine Niete gegenüber. Ein Gewinn wurde meist durch Trompetensignale verkündet. Die Ziehung selbst wurde oft von Waisenkindern durchgeführt. Im Jahr 1517 hatte etwa in Breslau »ain Junge person der boßweit vnuerdechtigk, mit ungedackhten armen vnd henden der auf ain mall in yedes gefeß greiffen, vnd mit yeder Handt ainen zedel aus den gefessen« zu nehmen.⁵ Dieses gleichzeitige Ziehen der Lose aus beiden Töpfen ist durch einige Abbildungen gesichert. Da man jedes einzelne Los zog, konnten derartige Ziehungen sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Zudem erhielten meist das erste und das letzte Nieten-Los Sonderpreise. Nicht zuletzt deshalb erfreuten sich die Ziehungen großen Zuspruchs. Diese Gesamtziehung hatte den Vorteil, dass jeder Käufer eines Loses einmal aufgerufen werden musste, was gleichzeitig eine Kontrolle darstellte. Überwacht wurden die Glückshäfen von

4 ADELUNG, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart II. Leipzig 1796, S. 734: »Der Glückstopf, des -es, plur. die -töpfe, dasjenige Gefäß, aus welchem in den Glücksbuden die Loose gezogen werden; im Oberdeutschen und der edlern Schreibart der Hochdeutschen der Glückshafen. Daher die Glücksbüdner an einigen Orten auch Glückstöpfen und Glückshafner genannt werden.« Siehe auch FRIEDEL, E.: Vom Glückstopf oder Glückshafen. In: Zs. des Vereins für Volkskunde 1 (1891) S. 446–449 (Abbildung eines Glückstopfes).

5 POPELKA, Fritz: Ein Lotterieunternehmen zur Zeit Maximilians I. In: Bl. zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer 3, Nr. 65 (Beilage zur Nr. 164 des Grazer Tagblattes vom 16. Juni 1912) S. 269–272, hier S. 271; JONTES: Glückshafen.

Ratsmitgliedern, eine Niederschrift der Gewinner erfolgte durch einen Schreiber. Eine zweite Glückshafenvariante bestand in späterer Zeit darin, dass man bei den Glückshafenbuden auf dem Markt direkt nach dem Bezahlen eines Loses selbst in den – dann nur einen – »Hafen« griff und sich direkt Gewinn oder Niete zog.

»UND GEDAHT VOR KEIN MENSCH KAINS HAFEN HIE«.

DAS AUFKOMMEN DER GLÜCKSHÄFEN

Die Glückshäfen dürften im Italien des frühen 15. Jahrhunderts ihren Ausgang genommen haben. Auch aus Flandern sind frühe Belege von Warenausspielungen überliefert (ab 1444: Sluis, Utrecht, Oudenaarde, Brügge). Begünstigt wurde die Verbreitung der Glückshäfen mit Sicherheit einerseits durch die kanonistische Rechtslehre, die den Spielvertrag im Gegensatz zum Römischen Recht als erlaubt ansah.⁶ Andererseits indizieren Aufkommen und Verbreitung von Glückshäfen gerade in den wirtschaftlich prosperierenden Gebieten Norditaliens, Flanderns und dann Süddeutschlands einen Mentalitätswandel. Robert Muchembled hat dies eindrücklich beschrieben: »There was a complete change of mentality which gave lotteries the opportunity of becoming involved with the new possibilities and to become an accepted part of public life. This is how the merchants' and financiers' vision of the new world became popular and brought about a different perception of religion, society and power«. ⁷

Im deutschsprachigen Bereich tauchten die Glückshäfen erstmals 1465 in Zürich auf und verbreiteten sich hierauf recht schnell in den größeren Städten. 1467 ist bereits ein Glückshafen am Schützenfest in München überliefert.⁸ Weitere Glückshäfen wurden meist bei Schützenfesten abgehalten, wo sie zur Finanzierung dieser Feste beitragen sollten: 1470 in Augsburg, 1471 in Pforzheim, 1473 in Straßburg,⁹ 1476 in Augsburg, 1477 in Erfurt, 1478 in Nördlingen und Her-

6 SIEGHART, Rudolf: Die öffentlichen Glücksspiele. Wien 1899, S. 7.

7 MUCHEMBLE, Robert: The wheel of fortune. Lotteries and modernism in fifteenth to seventeenth century Europe. In: Lotteries in Europe. Five centuries of history. Brüssel 1994, S. 17–53, hier S. 27f.

8 KÜHNEL: Glückshafen S. 321.

9 Ebd. S. 321; HAGEDORN, Anton: Das Straßburger Schützenfest von 1473. In: Jb. für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 19 (1903) S. 26–29.

renberg, 1479 in Ulm, Bamberg und Lenzkirch, 1480 in Schwäbisch Gmünd,¹⁰ Mainz und Speyer, 1483 in Köln, 1484 in Passau, 1485 in St. Gallen, 1485/1486 in Neustadt/Weinstraße, 1486 in München, 1487 in Speyer, 1489 in Zwickau und Nürnberg – wo ein Chronist die »Neuheit« bemerkt: »und gedaht vor kein mensch kains hafen hie«¹¹ –, 1490 in Heidelberg, 1491 in Freiburg im Breisgau, 1493 in Landshut und Worms, 1497 in Rottweil, 1498 in Leipzig¹², 1502 in Köln, 1504 in Zürich und Schweidnitz, 1506 in Frankfurt am Main, 1509 in Augsburg, 1517–1519 in Breslau, 1518 in Rostock und 1521 in Osnabrück.¹³ Diese Liste ließe sich beliebig vermehren. Bekannt sind etwa noch die großen Glückshäfen anlässlich der Schützenfeste von Worms 1575, Straßburg 1576, Nürnberg 1579 und Regensburg 1587.¹⁴

Als Preise wurden in München 1467 23 Kleinodien (silberne Becher und Schalen, goldene Ringe) im Wert von 106 Gulden Rheinisch genannt.¹⁵ Die Reichsstadt Augsburg gab im Jahr 1470 angeblich 36.464 Lose zu 8 Pfennig für ihren Glückshafen aus.¹⁶ 22 Gewinne wurden ausgespielt, der höchste war 40 Gulden wert. 1486 erzielte München mit seinem Glückshafen Einnahmen von ca. 2.000 Gulden und konnte damit die Kosten des Schützenfestes decken.¹⁷ Der Glückshafen in Leipzig 1498 war mit Gesamtpreisen von 2.660 Gulden der höchstdo-

10 DÜRR, Christiane: Der Glückshafen auf dem Gmündner Büchenschießen von 1480. In: Der Museumsfreund. Aus Heimatmuseen und Sammlungen in Baden-Württemberg 1 (1962) S. 27–29; GRAF, Klaus: Gmünd im Spätmittelalter. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd. Stuttgart 1984, S. 168–172; KÜHNEL: Glückshafen S. 321.

11 Nach KÜHNEL: Glückshafen S. 319.

12 Verzeichnis der Gewinne der beiden Glückshäfen des Leipziger Schützenfestes von 1498. In: ERBEN, Johannes (Hg.): Ostmitteleuropäische Chrestomathie. Proben der frühen Schreib- und Drucksprache des mitteleuropäischen Ostens. Berlin 1961, S. 39.

13 OSTERMANN, Marcus: Vmb kurzzeitweil vnd schiessens willen. Zu den gedruckten Schützenbriefen des 15. Jahrhunderts. In: HONEMANN, Volker/GRIESE, Sabine/EISERMANN Falk/OSTERMANN Marcus (Hg.): Einblattdrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme, Perspektiven, Fallstudien. Tübingen 2000, S. 397–445, vor allem die Aufzählung S. 434–439.

14 Leonhart Flechsel's gereimte Beschreibung des Frey- und Herren-Schiessens mit der Armbrust und einem »Glückshafen«, gehalten zu Worms im Jahr 1575 (Festgabe zum ersten deutschen Bundes-Schiessen im Juli 1862 in Frankfurt/M.). Worms 1862, S. 1–48; HAMPE, Th.: Ueber den großen Nürnberger Glückshafen vom Jahre 1579 und einige andere Veranstaltungen solcher Art (= Sonderabdruck aus den Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum 1901). Nürnberg 1901.

15 KÜHNEL: Glückshafen S. 321; OSTERMANN: Vmb kurzzeitweil S. 406.

16 KÜHNEL: Glückshafen S. 320, S. 329.

17 OSTERMANN: Vmb kurzzeitweil S. 405.

tierte Glückshafen seiner Zeit. 24.500 Lose waren zu verkaufen, damit die Ausschüttungen eingespielt werden konnten.¹⁸ In Köln wurden 1502 gar 60.000 Lose verkauft.¹⁹ Bestens dokumentiert ist der Glückshafen anlässlich des Züricher Schützenfestes von 1504.²⁰ Hier sind sogar rund 24.000 Losbesitzer des Glückshafens namentlich bekannt. Man rechnet allerdings mit knapp über 40.000 Teilnehmern aus einem weiten Einzugsbereich. Ausgespielt wurden 28 Preise, die zwischen einem und 28 Gulden wert waren. Vom Rostocker Glückshafen von 1518 ist sogar ein Werbeplakat mit Holzschnitten von Erhard Altdorfer, 24 Preise und die Ziehung darstellend, überliefert.²¹

DIE HAUPTSTADT WIEN ALS HÖFISCHER KRISTALLISATIONS-PUNKT: GLÜCKSHÄFEN BEI SCHÜTZENFESTEN UND HERRSCHEREINZÜGEN

Im Gebiet des heutigen Österreich ist schon für 1475 ein Glückshafen in Wien nachweisbar, welcher der Stadt 226 Pfund 2 Pfennig einbrachte.²² Ab 1532 unternahm die Stadt Wien wieder einige organisatorische Anstrengungen für einen großen Glückshafen. Sie ließ vom Maler Leopold Sighart für 13 Schilling das Glückshafentuch malen, auf welchem wohl die Preise farbenfroh präsentiert wur-

18 Ebd. S. 399, S. 418.

19 KÜHNEL: Glückshafen S. 331.

20 KELLER-ESCHER, Carl: Der Glückshafen am großen Schießen im Jahre 1504 zu Zürich. In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1882 NF 5 (1882) S. 219–235; HEGI, Friedrich (Hg.): Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504. 2 Bde. Zürich 1942; BILGERI, Benedikt: Vorarlberger beim großen Schützenfest in Zürich 1504. In: *Alemannia. Zs. für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs* NF 3/1/2 (1937) S. 1–15; KÜHNEL: Glückshafen S. 327; ISACSON, Kristina/KOCH, Bruno: Losziehen und Los ziehen. Ein Vergleich zwischen Migration und Mobilität im spätmittelalterlichen Zürich anhand von Bürgerbuch und Glückshafenrodel. In: HESSE, Christian/IMMENHAUSER, Beat/LANDOLT, Oliver/STUDER, Barbara (Hg.): *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag.* Basel 2003, S. 127–164.

21 Abb. bei ENDREI: Spiele S. 43; KÜHNEL: Glückshafen S. 324, S. 338. – Der Glückshafen zu Rostock im J. 1518. In: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* NF 4 (1856), Sp. 233f, 276f.; LEMBKE, Gertrud: Die ersten Rostocker Lotterien 1519 und 1524. In: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 21 (1938/39), S. 77–84.

22 BRUNNER, Otto: Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert. Wien 1929, S. 168f.; Art. »Glückshafen« in: CZEIKE, Felix: *Historisches Lexikon Wien II.* Wien 1993, S. 559f.

den.²³ Der Buchdrucker Hans Singriener, der Ältere, erstellte 300 »gedruckt zedl, den gewinhafen betreffendt«. Diese mussten allerdings erneut gedruckt oder verbessert werden. Singriener verrechnete insgesamt 44 Schilling dafür, was einem Preis von 2,2 Pfennig/Einblattdruck entspricht.²⁴ Der Losverkauf zog sich nachweislich über mehr als ein Jahr – vom 25. November 1532 bis 2. Februar 1534 – hin.²⁵ 1534 wurde Leopold Sighart erneut herangezogen. Er erhielt von der Stadt Wien für die Herstellung einer Tafel, auf der die Glückshafenpreise aufgemalt waren, und für die Herstellung eines bemalten Tuches zum Glückshafen 7 Pfund.²⁶ Acht Steuereiner, welche die »hafenzedeln ausgeschrien«, bekamen 16 Pfund ausbezahlt. Der Glückshafen brachte Bruttoeinnahmen von 1.050 Pfund 1 Schilling 8 Pfennig. Nach Abzug der Ausgaben verblieb ein beachtlicher Gewinn von 905 Pfund 4 Schilling 20 Pfennig.

1561 und 1562 bezahlte die Stadt Meister Gregor, einem Buchbinder, je 1 Schilling für das Einbinden von zwei Glückshafenregistern.²⁷ Die Oberkammeramtsrechnungen erwähnen dabei mit »Sebastian Heydegkher« auch den Betreiber des Glückshafens.

Besonders prunkvoll wollte die Stadt Wien den festlichen Einzug des neu gewählten deutschen Königs Maximilian II. im Jahr 1563 veranstalten. Auf dessen eigenen Wunsch hin errichtete die Stadt einen Glückshafen, in den an die 60.000 Lose eingelegt worden waren und Silbergeschirr im Wert von mehreren tausend Gulden verlost wurde.²⁸ Der Maler Heinrich Vogtherr wurde beauftragt, zwei

23 WStLA, OKAR 1/67, fol. 73^v; Jb. der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 18 (1897) Nr. 15655; PERGER, Richard: Wiener Künstler des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Regesten. Wien 2005, S. 205f.

24 WStLA, OKAR 1532 1/67, fol. 71^r, 73^v.

25 WStLA, OKAR 1534 1/69, Einnahmen, fol. 23^v–24^v: Glückshafengeld. BRUNNER: Finanzen S. 169; KÜHNEL: Glückshafen S. 331.

26 WStLA, OKAR 1/69, fol. 24^r; Jb. der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 18 (1897) Nr. 15664; PERGER: Wiener Künstler S. 206.

27 WStLA, OKAR 1561 1/94, fol. 215^r; OKAR 1562 1/95, fol. 176^v.

28 Dazu KÜHNEL: Glückshafen S. 331, S. 339f. Vgl. auch die Angaben bei WÜNSCH, Josef: Der Einzug Kaiser Maximilians II. in Wien 1563. In: Berichte und Mitteilungen des Alterthums-Vereins zu Wien 46/47 (1914) S. 9–34; JÄGER-SUNSTENAU, Hanns: Über das Wiener Schützenfest 1563. In: WGBll 15 (1960) S. 138–143; DERS.: 600 Jahre Wiener Gold- und Silberschmiede. in: Uhren – Juwelen 35/Heft 5 (1967) S. 17–42, hier S. 32; VOCELKA: Wiener Feste S. 142, S. 144–146; PILS, Susanne Cl.: Die Stadt als Lebensraum. Wien im Spiegel der Oberkammeramtsrechnungen 1556–1576. In: JbVGSStW 49 (1993) S. 147.

Tücher »zum glückhafem zu malen, daran alle gewinnente Clainoter« dargestellt wären.²⁹ Insgesamt betrug die Ausgaben Wiens für diesen Glückshafen über 5.600 Pfund Pfennig.³⁰ Die Stadt hatte dabei beträchtliche Probleme, genügend Sachpreise aufzubringen. Da die Bestände der Wiener Gold- und Silberschmiede erschöpft waren, musste sogar ein ehemaliger Bürgermeister mit seinem Vermögen einspringen und der Stadt seine privaten Silberwaren zur Verfügung zu stellen. Zudem verzögerte sich auch die Verlosung, so dass die Ausspielung auf 1564 verschoben werden musste. Die Ziehung dauerte ganze sechs Wochen.³¹ Auch manche Preisübergabe sollte sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Der Gewinn Nr. 88 – ein Goldring mit einem Rubin – konnte dem Gewinner Hans Gamperl, einem Augsburger Bürger, erst 1568 zugestellt werden.³² Ebenso ist eine größere und der Stadt peinliche Unregelmäßigkeit aufgrund einer Namensgleichheit aktenkundig geworden.³³ Zwei Personen namens Christoph Portner, der eine ein Diener des Hofzahlmeisters Fuchs, der andere ein Einkäufer von Erzherzog Karl, hatten Lose erworben. Es war üblich, die Lose durch einen persönlichen Reim oder Spruch noch weiter zu kennzeichnen und dann in einen der Töpfe einzulegen. Eindeutiger Gewinner eines eingefassten Kleinods im Wert von 57 Gulden war der Hofzahlmeistersdiener, was durch den Spruch auch bewiesen werden konnte. Das Geschmeide brachte aber der Einkäufer Erzherzog Karls an sich. Er musste mit seinem Herrn dringend nach Graz abreisen und legte die Zustimmung eines der vier städtischen Verordneten zum Glückshafen und »Kundschaften« anderer hochgestellter Personen vor, welche die Überreichung tatsächlich beschleunigte. Als nun der echte Gewinner auftrat, war guter Rat tatsächlich teuer. Christoph Portner supplizierte bei der niederösterreichischen Regierung, die der Stadt auftrug, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Die Stadt verhandelte nun mehrmals mit dem innerösterreichischen Portner, der sich aber anfänglich weigerte, den Gewinn herauszurücken. Erst nachdem Erzherzog Karl massiv die Stadt zu einem Vergleich drängte – immerhin war diese ja nicht ganz schuldlos an der Situation – konnte das gute Stück, gegen eine Ersatzzahlung von 22 Gulden, wieder gewonnen und dem wahren Gewinner ausgehändigt werden.

29 WStLA, OKAR 1563 1/96, fol. 382^v; KÜHNEL: Glückshafen S. 325.

30 WStLA, OKAR 1563 1/96, fol. 395^v.

31 KÜHNEL: Glückshafen S. 336.

32 WStLA, OKAR 1568 1/101, fol. 152^v.

33 WStLA, OKAR 1565 1/98/2, fol. 196^v–198^f.

Auch der Einzug Rudolfs II. in Wien 1575 nach seiner Wahl zum römischen König wurde mit einem Glückshafen begangen.³⁴ Daniel Meldemann hatte dafür »40 claineter des hafens auf schwarze leinwat« zu malen. Als Preise waren hauptsächlich Silberpretiosen wie Becher, Löffel, Ketten, Käme und ein mit Silber beschlagener Dolch. Doch nicht nur zu höfischen Festen und städtischen Jahrmärkten waren Glückshäfen geeignet. Der kaiserliche Antiquar Jacopo Strada versuchte 1578 die Erlaubnis zu erlangen, sein Wiener Haus mitsamt Inventar mit Hilfe eines Glückshafens zu verkaufen. Dieses rein privaten Zwecken dienende Projekt wurde aber letztendlich abgelehnt.³⁵

GLÜCKSHÄFEN AUF DEM LAND: SCHÜTZENFESTE UND JAHRMÄRKTE

Ab dem 16. Jahrhundert werden die Nachrichten zu Glückshafenveranstaltungen im österreichischen Raum dichter. 1517 beförderte sogar ein Patent Maximilians I. den vorhin genannten Breslauer Glückshafen, als er erlaubte, »die berurt Kurtzweil in den bestimbten vnsern Furstthumben vnd Landen« (gemeint waren Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) »aufslahen vnd vorkunden« zu lassen.³⁶ Das Patent enthält – und ist gerade auch deshalb von besonderem Interesse – den genauen Spielplan und benennt die 32 aufgestellten Preise. Zusätzlich kündigte man noch 14 »Geschenke« für Nieten an, die nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden sollten. Die Lose durften von Abgesandten der Stadt Breslau in der niederösterreichischen Ländergruppe verkauft werden. Wenn nun schon Glückshafenveranstaltungen aus »fremden« Ländern, wiewohl Schlesien zum habsburgischen Länderkomplex gehörte, vom Landesfürsten unterstützt wurden, umso mehr war damit das Tor auch für gleichartige Veranstaltungen im Land aufgestoßen.

34 WStLA, OKAR 1575 1/106, fol. 495^{vff.}; VOCELKA: Wiener Feste S. 138; KÜHNEL: Glückshafen S. 325.

35 Dazu: PAUSER, Josef: Glückshäfen und »Gute Policey«. Zur Rechtsgeschichte der Warenausspielungen in Niederösterreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts. In: STREJCEK, Gerhard (Hg.): Lotto und andere Glücksspiele. Rechtlich, ökonomisch, historisch und im Spiegel der Weltliteratur betrachtet. Wien 2003, S. 99–125, hier S. 104f.

36 POPELKA: Lotterieuunternehmen.

Immer mehr bedienten sich in der Folge die kleineren Städte und Märkte, aber auch Grundherrschaften des Glückshafens als Attraktion und gleichzeitig als »Finanzierungshilfe der Festkultur«. ³⁷ Es waren hier anfangs vor allem die Schützenfeste, wo regelmäßig Glückshäfen abgehalten wurden. Aus vereinzelt Hinweisen in der Literatur sind etwa Glückshäfen bei den Schützenfesten von Krems 1513, 1528, 1550 und 1561, ³⁸ von Steyr 1531 ³⁹ und von Linz 1584 ⁴⁰ nachgewiesen.

Besonders aber findet man sie dann auf den Jahrmärkten. ⁴¹ Eine Durchsicht der jeweiligen Standbudenabrechnungen dürfte dazu viel Material bieten. In Krems sind derart zwei Glückshäfen auf dem Jahrmarkt zu Simoni 1580 nachweisbar. ⁴² 1581 erlaubte der Leobener Rat Hans Schaur aus Troifach die Aufrichtung eines Glückshafens in Leoben, »doch das er hierunter khainen betrug gebrauchte unnd das er die stuckh oder gewünn von herr dem herrn richter zu sehen fürbring«. ⁴³ Vielerorts dürften städtische Märkte von Glückshafenveranstaltungen in benachbarten Grundherrschaften konkurrenziert worden sein. 1592 und 1593 fanden etwa in Eselstein, einem zur Grundherrschaft Grafenegg gehörenden, gleich neben Krems liegenden Flecken, Glückshäfen zur Zeit der Jahrmärkte statt. ⁴⁴

Die Herrschaften, Städte und Märkte bewilligten durchwegs in eigener Machtvollkommenheit Glücksspiele auf ihren Jahrmärkten, Kirchtagen und Festen, meist gegen Entrichtung eines gewissen Pachtschillings. Die Bewilligungskompetenz wurde wohl als Annex zum Recht, einen Jahrmarkt abhalten zu dürfen (Marktprivileg), gesehen. So bestimmte das Stadtrecht und die Polizeiordnung

37 KÜHNEL: Glückshafen S. 339ff.

38 PAUSER, Josef: »leichtfertige spill sein gar abgestelt«. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999) S. 19–40, besonders S. 27–29; PAUSER: Glückshäfen und »gute Policy« S. 111f.

39 OFNER, Josef: Der Glückshafen. Zur Geschichte der Steyrer Jahrmärkte. In: Amtsblatt der Stadt Steyr 15/Nr. 2 (1972) S. 12–14, hier S. 12.

40 COMMENDA, Hans: Volkskunde der Stadt Linz an der Donau I. Linz 1958, S. 111.

41 Vgl. dazu instruktiv FENSKE, Michaela: Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viemarkt. Köln u. a. 2006, S. 115–124; ZOLLINGER: Fest; DERS.: *Nundinae ludentes*. Bemerkungen zum Zusammenhang zwischen Ökonomie, Emotion und Glücksspiel auf Messen, Jahrmärkten und Kirchweihfesten vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: Ludica 11 (2005) S. 132–150.

42 PAUSER: Glückshäfen und »gute Policy« S. 113.

43 JONTES: Glückshafen.

44 PAUSER: Glückshäfen und »gute Policy« S. 113f.

von 1623 für die Mediatstadt Grieskirchen, dass sich »Comedianten, sailfahrer, glückshafner, spiller, gaulker [...] umb verwilligung bei der herrschaft« anzumelden hätten.⁴⁵ Die Stadt- und Marktrichter sowie die ihnen unterstellten Gerichtsdienere oder andere kommunale Amtsleute übten dann Kontroll- und Aufsichtsrechte im Bereich der Marktpolicey aus. Von alters her dürften darüber hinaus die Gerichtsdienere entweder selbst von ihren Obrigkeiten geduldete Glücksspielbetreiber auf den Jahrmärkten und anderen Festen zur Aufbesserung ihres geringen Einkommens gewesen sein oder aber zusätzlich Standgelder und andere Taxen auf den Märkten eingehoben haben.⁴⁶

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts verdichteten sich vielerorts die Beschwerden gegen die Glückshäfen. Besonders die Landstände traten gegen diese Veranstaltungen auf, weil sie ihrer Meinung nach »wider gute policey und ordnung« wären, den armen Leuten nur das Geld aus der Tasche zögen und die Jugend verderbten.⁴⁷ Die Glückshafner galten »maistes thails [als] falsche spiller und betriegliche leut«.⁴⁸ Tatsächlich sind auch massive Betrügereien bekannt geworden, wie etwa beim Glückshafenskandal von Krems im Jahre 1598.⁴⁹ Der ausgespielte Preis, ein schwerer und damit wertvoll scheinender Silbertopf, war erst durch Eisen-schrauben zu seinem Gewicht gekommen. Der Glückshafenunternehmer Hans Schaidenpacher, ein Nürnberger, der auch anderswo in Österreich schon seine Glückshäfen betreiben durfte (Wien, Linz, abgelehnt allerdings in Freistadt), beteuerte seine Unschuld. Er legte sogar eine »kundtschafft« der Stadt Wien vor, nachdem der dortige Glückshafen ohne Betrug stattgefunden hätte.

Aus den bekannten Gründen und zur Eindämmung vagierender Bevölkerungsgruppen (gartende Knechte, herrenloses Gesinde) verbot der Landesfürst überhaupt mittels Patenten von 1581 für Österreich unter der Enns und von 1599 für Österreich unter und ob der Enns sogar die Abhaltung von Glückshäfen.⁵⁰ Durch

45 Oberösterreichische Weistümer III. Graz u. a. 1958, S. 94.

46 PAUSER, Josef: Der Zwettler Gerichtsdienere in der Frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen Exekutiv- und Justizorgans. Zwettl 2002, S. 30f. mit weiteren Verweisen.

47 Das Zitat nach NÖLA StÄA, B-I-22, fol. 22^v. Dazu PAUSER: Glückshäfen und »gute Policey« S. 104–108.

48 Art. »Vom Spillen«, Policyordnungsentwurf 1592, abgedruckt in: PAUSER, Josef: »lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand« – Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit. Diss. Wien 2000, S. 422.

49 Ausführlich dazu: PAUSER: Glückshäfen und »gute Policey« S. 116–120.

50 Generalia vom 1. Juli 1581 und vom 1. Juli 1599; PAUSER: Glückshäfen und »gute Policey« S. 108–111, S. 123–125 (Edition der Patente).

Konsens der Niederösterreichischen Regierung und Kammer konnte dieses Verbot allerdings umgangen werden, was in der Folge auch oftmals geschah. Ebenso konnte der Landesfürst selbst durch Privilegierungen vom Verbot dispensieren. Damit wohnte den Verboten neben dem polizeylichen auch ein stark fiskalischer Charakter inne. Die Landstände sahen diese Privilegierungspraxis nur sehr ungern und protestierten bisweilen sehr heftig. Krems reagierte nach dem Skandal von 1598 umgehend. 1601 erließ die Stadt ein umfassendes städtisches Glückshafenverbot, welches allein durch landesfürstlich genehmigte Glückshäfen durchbrochen werden konnte und vollzog damit die landesfürstliche Gesetzgebung.⁵¹

Die Bewilligungen dürften aber später relativ problemlos ausgestellt worden sein. Bekannt geworden sind auch derartige Glückshäfen im 17. und frühen 18. Jahrhundert auf den Jahrmärkten zu Krems,⁵² Wiener Neustadt,⁵³ Scheibbs, Steyr und Linz. Auch außerhalb der Länder Österreich unter und ob der Enns waren sie steter Begleiter der Jahrmärkte, so etwa in Hall,⁵⁴ in Bozen und Brixen,⁵⁵ in Brünn/Brno,⁵⁶ in Graz sowie in Kindberg.⁵⁷ Das Standgeld für eine Glückshafenhütte am Markt dürfte regelmäßig bei 1–2 fl. gelegen sein. In Steyr wird für das Jahr 1629 von einem Glückshafen berichtet, dessen Gewinne 60.000 Gulden wert gewesen sein soll.⁵⁸ Der Hauptpreis bestand in einer zweispännigen Kutsche samt Pferden.

51 PAUSER: Glückshäfen und »gute Polickey« S. 120f.

52 SCHÖNFELLNER-LECHNER, Helga: Krems und St. Pölten zwischen 1700 und 1740 – ein sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Vergleich. Diss. Wien 1985, S. 89.

53 MAYER, Josef: Geschichte von Wiener Neustadt. Wiener Neustadt 1928, S. 337.

54 NOFLATSCHER-POSCH, Helga: Die Jahrmärkte von Hall in Tirol. Ein Handelszentrum Tirols in der frühen Neuzeit. Hall 1992, S. 134–138.

55 ZANI, KARL FRANZ: Der Glückstopf von Bozen und Brixen 1699. Ein Beitrag zur Dynamik des Glücksspiels in Tirol. In: Der Schlern 53 (1979) S. 577–580.

56 LEISCHING, Julius: Glückshafen und Bilderlotterie. In: Mitteilungen des Mährischen Gewerbemuseums 18 (1900) S. 57ff., 65ff.

57 BIDERMAN, Hermann Ignaz: Achtzig Jahre (1665–1745) aus dem Gemeindeleben des Marktes Kindberg. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Steiermark 29 (1881) S. 153–232, hier S. 229.

58 OFNER: Glückshafen S. 12, nach dem Bericht des Steyrer Chronisten Jakob Zetl: »In diesem Monat Mai war im Steyrer Markt ein Glückshafner allhier, welcher um 60.000 Gulden in der Schätzung war, das beste darinnen war ein Gutschy Wagen mit 2 stattlich ausgezierten Gutschy Pferden samt aller Zugehör. Waren 2 Ratskommissäre dabei. Die Pferd samt dem Koblwagen waren auf 500 Gulden geschätzt, welche nachmals den 24. Mai als am heiligen Auffahrtstag 2 Kellner herausgehbt und im selbigem Koblwagen in der Stadt herumgefahren und haben ihnen die Trompeten dazu blasen lassen.«

Die beiden Gewinner waren dann damit sogar unter Trompetenklang durch die Stadt gefahren. 1643 beantragte ein Glückshafner namens Castulus Kloß aus Wels bei Richter und Rat von Aussee die Erlaubnis zur Abhaltung eines Glückshafens.⁵⁹ Als Unterlagen seines Glückshafens legt er ein »Inventarium seiner Wahren neben denen Trefzedeln« vor. Richter und Rat bestimmten »in gueter Ordnung« die Anzahl der Nieten (»Fällzedel«) sowie zwei Kommissare zur Beaufsichtigung des Glückshafens. Aus dem Jahre 1651 gibt es Hinweise aus Steyr, dass die Glückshafner den städtischen Honoratioren »nach alt Herkommen« eine nicht unwesentliche Anzahl von Freilosen zukommen ließen. In Linz waren dies insgesamt 190 Stück gewesen; in Steyr beschloss der Stadtrat eine Zuteilung von je 50 Freilosen für Bürgermeister und Stadtrichter, je 30 für die sechs Mitglieder des Alten Rates und den Stadtschreiber sowie je 20 für die sechs Mitglieder des Jungen Rates.⁶⁰

Diebstahl und Betrug scheinen normale Begleiterscheinungen gewesen zu sein. 1717 wurde eine Person namens Adam Flagenhueter vier Wochen eingesperrt, weil er bei einem Glückshafen in Schärding einen Gulden gestohlen hatte.⁶¹ Bisweilen war das Gewinnangebot ländlicher Glückshafen relativ bescheiden: Der Lienzer Kramer und Glückshafenbesitzer Georg Prindler berichtete 1730, dass er in seinem Glückshafen am Scheibbser Jahrmarkt ungefähr je acht Strümpfe und Hauben aus Zwirn, drei Stück kölnische Bänder, ein paar normale und ein paar versilberte Schalen gehabt hätte.⁶² Vergleicht man dies mit dem Angebot am Mittfastenmarkt in Graz, wo im selben Jahr am Glückshafen Waschbecken, Schalen, Kaffee- und Teekannen, Becher, Leuchter und Löffel aus Silber, handgestickte Waren (Samthauben, Halstücher, Beutel), Seidenstrümpfe und Spiegel ausgespielt und fast 20.000 Lose verkauft wurden, dann gewahrt man ein deutliches Gefälle.⁶³

Plastisch wird das Geschehen am Jahrmarkt und die geringe Gewinnwahrscheinlichkeit beim Glückshafen durch folgendes Predigtzitat von Adalbertus Monacensus vorgeführt: »[...] dann gleichwie in einem Glücks-Hafen / so etwann auf einem Jahrmarkt auf öffentlichem wird auffgerichtet / den herumste-

59 JONTES: Glückshafen.

60 OFNER: Glückshafen S. 12.

61 SCHEUTZ, Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien u. a. 2001, S. 272f.

62 SCHEUTZ: Alltag S. 273.

63 HAMMER-LUZA, Elke: Alltagsleben in Graz. In: BRUNNER, Walter (Hg.): Geschichte der Stadt Graz II. Graz 2003, S. 487; POPELKA, Fritz: Geschichte der Grazer Messen. Graz 1921, S. 46.

henden und zulauffenden Volck allerhand schöne Sachen und Raritäten werden vor Augen gestellt / nach denen man nit allein mit den Augen fürwitzig umsihet / sonder auch in dem Herzen ein grosses Verlangen traget / und der dises / der ein anderes heraußzuheben begirig verlanget: zu solchem End dann leget man das Geld dar / greiffet hinein / und ziehet herauß die erkauffte Zettel / aber der meiste Theil / ja bißweilen alle miteinander erwischen lauter läre Zettlein / darinnen nichts geschriben / ist also das Geld hin / und wird man zu seinen schaden noch darzu von Anderen nur außgelachtet [...]«. ⁶⁴

DAS OBERSTE SPIELGRAFENAMT BRINGT SICH INS SPIEL

Das Spielgrafenamt war eine bereits aus dem Mittelalter bekannte Aufsichtsbehörde und Personalinstanz über die meist fahrende Gruppe der Spielleute (Musiker, Gaukler, Schauspieler und -steller etc.). ⁶⁵ Es übte somit die niedere Gerichtsbarkeit über diese Gruppe aus. »Graf« bezeichnet hierbei keinen Adelstitel, sondern allein die hoheitlichen Befugnisse des Amtes, vergleichbar dem Hansgrafen, welcher für den Außenhandel zuständig war. Eine erste Erwähnung eines Spielgrafen findet sich bereits im Wiener Stadtrechtsbuch aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert. ⁶⁶ 1354 – die Urkunde ist heute leider verloren – wurde das Amt des Obersten Spielgrafen für Österreich unter und ob der Enns geschaffen und dem Erbamt des Obersten Kämmerers in Österreich zugeschlagen. Dieser war nun Vogt über »alle, so vor den leiten Spill und kurtzweill vmb Geld machen«. ⁶⁷

64 Zitat nach MOSER-RATH, Elfriede: Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen ... Stuttgart 1991, S. 251.

65 SCHALK, Karl: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Spielgrafenamts in Niederösterreich im XV. Jahrhundert. In: Bl. des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 14 (1880) S. 312ff.; MAREK, Hans Georg: Geschichte und Wesen des Spielgrafenamts in Österreich. Wien 1927; AMON, Hans: Das Spielgrafenamt im Lande Österreich unter und ob der Enns. In: Simmeringer Museumsbl. 4 (1979) S. 3–9; DERS.: Das Spielgrafenamt in Österreich unter und ob der Enns. In: JbVGStW 42 (1986) S. 7–33; HADAMOWSKY, Franz: Wien. Theatergeschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Wien 1988, S. 22–44; PERGER, Richard: Organisation und Stellung der Wiener Musiker. In: Musik im mittelalterlichen Wien. Wien 1986, S. 120–122; DERS.: Art. Spielgrafenamt. In: CZEIKE: Historisches Lexikon Wien V. Wien 2004, S. 266.

66 SCHUSTER, Heinrich Maria: Das Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuch. Wien 1873, Art. 26 (über den Gerichtsstand fahrender Leute).

67 HADAMOWSKY: Wien. Theatergeschichte S. 25.

Das Erbamnt wurde in Folge von Vertretern dreier hochadeliger Familien verwaltet, nämlich den Ebersdorf (1354–1556), den Eitzing (1557–1619) und den Breuner (1620–1781). 1782 löste Joseph II. das Amt endgültig auf. Ab diesem Zeitpunkt war die Unterhaltungsbranche ein freies Gewerbe, die Spielleute unterstanden forthin den allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Dem Obersten Spielgrafen waren im Mittelalter acht, nach Sprengeln aufgeteilte Spielgrafen zugeordnet.⁶⁸ Der Wiener Spielgraf hatte über die normale Tätigkeit hinaus zusammen mit dem Zechmeister die bei der Michaelerkirche bestehende St. Nikolai-Bruderschaft zu leiten. Jeder der als Spielmann arbeiten wollte, hatte dieser Bruderschaft beizutreten und eine Gebühr an den Spielgrafen und jährliche Mitgliedsbeträge bei der Bruderschaft zu erlegen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts lässt sich aus den überlieferten Normen eine Reform der Organisation erweisen.⁶⁹ Es kam zu einer Reduktion der Sprengel auf fünf. Neben dem Wiener Spielgrafen gab es nun vier Viertelsmeister für jedes der unterderennsischen Landesviertel. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge wurden weiter ausdifferenziert.

Glückshafner tauchen in den spielgrafenamtlichen Quellen anscheinend erstmals Mitte des 16. Jahrhunderts auf. In einer Urkunde des Obersten Spielgrafen Sigmund von Ebersdorf vom 31. März 1545, in dem er den kaiserlichen Dolmetscher Peter Hättel zu seinem Obersten Spielgrafenamtsverwalter ernannte, wurden neben den Musikern und unterschiedlichen Schaustellern auch die »Hafenschupfer« (Glückshafner) erwähnt, die verpflichtet waren, den Jahresbetrag zu leisten.⁷⁰ Ähnlich wurden in dem im Codex Austriacus überlieferten Patent vom 12. Juni 1665 nicht nur die Musiker, sondern auch alle auf den Jahr- und Wochenmärkten auftretenden fahrenden Unterhaltungskünstler als dem Bereich des Spielgrafenamts zugeordnete Personen genannt: »Ingleichen habt ihr Freyfechter / Hafenschupfer / oder andere Glückshaffner / und Comoedianten / Gauckler / Seilfahrer / Hollhüper / Trummelschlager / Leyrer / Bärn-Affen- und Hunds-Tanzmacher / Schwerdfanger / Frey-Singer / und Singerin / Jauffer / Buchstecher / Trachter-Würffel-Taschen- und dergleichen Spiller Schalcksnarren / und Schalcksnärrin / und in Summa alle andere / so vor den Leuthen Spill und Kurtzweil (dabey aber bey Leib- und Guts-Straff / das Gottslästern / Fluchen und

68 Die sieben Sprengel außerhalb der Stadt Wien bei AMON: Spielgrafenamt S. 32f. (Anhang 3).

69 Vgl. dazu die Instruktion und Ordnung von 1638 bei AMON: Spielgrafenamt S. 19–28.

70 HADAMOWSKY: Wien. Theatergeschichte S. 25f., der »Hafenschupfer« mit Glückshafner gleichsetzt.

Schwören / wie auch einige unzüchtige Gebärden und Verstellungen nicht zuge-
statten) auff den Jahr-Wochen-Märckht- und anderen Fest- und Freuden-Tägen
umb das Geld machen / euch gleichfalls bey erst-angeregten Spill-Grafen-Amts-
Verwaltern / oder denen nachgesetzten Gevollmächtigten Viertel-Meistern / umb
die Bewilligung ordentlich anzumelden / sodann euer Gebühr zuerlegen / und
dessentwegen schriftliche / gefertigte Schein unfehlbahrlich zuerheben.«⁷¹ Das
Patent von 1665 bezog sich dabei auch auf eine Kette älterer Verordnungen. Es
wurde selbst am 12. Juni 1671 wiederholt.⁷² Ein Glückshafner durfte somit im
Land ohne vorherige Anmeldung beim Spielgrafenamt nicht tätig werden. Zum
Beweis wurde eine schriftliche Bestätigung, der Erlaubnisschein, ausgestellt. Der
Berufsstand ressortierte damit personalrechtlich beim Spielgrafenamt, das diesen
auch rechtlich zu schützen hatte.

Die Kompetenz zur Genehmigung eines Glückshafens sowie die Veranstal-
tungspolicey scheinen anfangs allerdings nicht vom Spielgrafenamt ausgeübt
worden zu sein, zumindest schweigen die Quellen dazu. In der Diskussion gegen
Ende des 16. Jahrhunderts spielt das Oberste Spielgrafenamt überhaupt keine
Rolle. Es wurde nicht berücksichtigt und ist in den genannten Verbotspatenten
von 1581 und 1599 nicht einmal erwähnt.

Vielleicht liegt genau darin der Grund, dass Freiherr Seyfried Christoph Breu-
ner (1569–1651), der 1620 das Oberstkämmereramts übernommen hatte, 1627
eine »Ordnung und instruction wie die glückshaaffen aufgericht werden sollen«
erließ.⁷³ Denn einerseits wurde damit nach innen und außen die Kompetenz des
Obersten Spielgrafenamts über den Ablauf dieser Veranstaltungen dokumentiert
und die Glückshafner dem Spielgrafenamt fester zugeordnet, andererseits nor-
mierte man genaue Aufsichts- und Kontrollrechte durch das Spielgrafenamt, womit
Betrügereien unterbunden werden sollten.

71 Codicis austriaci pars secunda. Wien 1704 [= CA II], S. 304, mit Verweisen auf Patente vom 12. De-
zember 1606, 19. September 1609, 14. Mai 1614, 8. Mai 1627, 19. Jänner 1638, 12. Februar 1639
und 5. September 1640; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Abt. I/Bd. V. Wien 1906, S. 322–
324, Nr. 6123; VON WEILEN, Alexander: Das Theater 1520–1740. In: Altertumsvereine zu Wien
(Hg.): Geschichte der Stadt Wien VI. Wien 1918, S. 343–456, hier S. 407; SIEGHART: Glücksspiele
S. 25, sieht hier erst den Beginn der Unterstellung unter das Oberste Spielgrafenamt.

72 CA II S. 305.

73 AMON: Spielgrafenamt S. 14, spricht davon, dass nach 1620 »Ansätze zur Lockerung der Ordnung
und Disziplin bemerkbar« war, die Breuner »mittels Instruktionen, Ordnungen und Statuten das
ihnen unterstellte Musikantenvolk zur Ordnung zu rufen« hatten.

Freiherr Seyfried Christoph Breuner war damals einer der mächtigsten Adeligen des Landes. Er hatte in Italien studiert, war 1600 bereits zum Präsidenten der Hofkammer, 1620 zum Landmarschall und Generallandobrist von Österreich unter der Enns und 1626 schließlich sogar zum Statthalter der niederösterreichischen Lande aufgestiegen.⁷⁴

EXKURS : DER IDEALTYPISCHE ABLAUF EINES GLÜCKSHAFENS NACH DER ORDNUNG VON 1627

Wie kann man sich nun den verwaltungsmäßigen Ablauf eines Glückshafens auf den Wiener und niederösterreichischen Jahrmärkten des 17. Jahrhunderts vorstellen? Werfen wir dazu nun genauer einen Blick auf die Bestimmungen der bislang in der Literatur noch nicht beachteten Glückshafenordnung und -instruktion des Obersten Spielgrafenamts von 1627, die zumindest geeignet sind, ein wenig das Dunkel der frühneuzeitlichen Glücksspielgeschichte und der populären Jahrmarktskultur zu erhellen.⁷⁵ Natürlich entspricht die Ordnung idealtypisch der normativen Sicht des Spielgrafenamts. Ob in der Praxis tatsächlich alle Bestimmungen genaueste Befolgung fanden, lässt sich nicht erweisen und ist auch zweifelhaft. Immerhin wurde die uns vorliegende Ordnung noch Anfang des 18. Jahrhunderts mehrmals vervielfältigt, was zumindest das administrative Interesse daran dokumentiert.

Anzeige- und Bewilligungspflicht

Eine primäre Anzeige- und Bewilligungspflicht beim Obersten Spielgrafenamt ist in der Ordnung nicht deutlich ausgesprochen. Sie ist aber aus den Umständen her zu ersehen. Die Vorlage des Warenverzeichnisses, die Bestimmung der Anzahl der Lose, die tatsächliche Aufrichtung und Ausspielung sind ohne die Kontrolle des

74 STARZER, Albert: Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei die Landeschefs und Räte der Behörde von 1501 bis 1896. Wien 1897, S. 226–241; MATSCHINEGG, Ingrid: Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500–1630). Regionale und soziale Herkunft – Karrieren – Prosopographie. Diss. Graz 1999, S. 217; zur Familie: WALTER, Ulrike: Die Breuner. Genealogie und Besitzgeschichte einer steirischen Adelsfamilie. Diss. Graz 1985.

75 WStLA, Hauptarchiv-Akten 2/1627. Edition siehe Anhang.

Spielgrafenamts in der Ordnung nicht denkbar, so dass eine reale Anzeigepflicht bestand.

Warenverzeichnis und Wert der Waren

Der Glückshafner war verpflichtet, ein verlässliches Verzeichnis der Gewinne zu erstellen, wobei die einzelnen Gewinne genau spezifiziert werden sollten. Dieses Gewinnverzeichnis war unterschrieben für Wien dem Obersten Spielgrafenamt oder außerhalb Wiens den jeweiligen Ortsobrigkeiten zu übergeben (§ 1). Der Wert der Waren, die es zu gewinnen gab, war von externer Seite durch »hierzue verständige und unpartheyische leüth« zu ermitteln (§ 2). Kam der Glückshafner diesem Gebot nicht nach, so drohte ihm die Abnahme der unverzeichneten Waren, die dem Obersten Spielgrafen zufielen. Die Gesamtgewinnsumme war nun wichtig für die Anzahl und den Verkaufspreis der pro Glückshafen erlaubten Lose.

Anzahl und Preis der Lose

Die Ordnung bestimmte, dass Lospreis und -anzahl direkt proportional zum Wert eines Guldens zu sein hatten. Legte man beispielsweise pro Gulden Gewinnwert fünf Lose auf, dann durfte ein Los nur zwölf Kreuzer kosten. Gab man zehn Lose/Gulden aus, dann lag der Preis eben bei nur sechs Kreuzer. Interessanterweise kam man mit einem in der Ordnung genannten Beispiel sogar etwas über den Wert eines Gulden hinaus: Sieben Lose durften zum Preis von je neun Kreuzern ausgegeben werden. Dieser drei Kreuzer den einen Gulden übersteigende Betrag war allerdings dann bei der Zuteilung von leeren Losen zu berücksichtigen und abzuziehen (§ 4). Entsprechend dem Wert der Gewinne dem aller Lose, machte der Glückshafner kein Geschäft mit diesem Glücksspiel. Deshalb konnte der Glückshafner seine Unkosten (unausgesprochen ist der »Gewinn« des Glückshafners hier ebenfalls mitzudenken) mittels der Zugabe »lehrer zetln«, also von nicht durch Warengewinne gedeckten Losen, einpreisen (§ 4). Die Anzahl der leeren Lose war durch das Oberste Spielgrafenamt der Billigkeit nach zu genehmigen. Der Glückshafenbetreiber konnte sich also nicht vollkommen selbstständig den größten Teil der Einnahmen durch eine beliebige Erhöhung der Anzahl der Lose sichern. Die Gesamtzahl der Lose bestimmte letztendlich das Spielgrafenamt.

Errichtung des Glückshafens an der Veranstaltungsstätte

Die tatsächliche Eröffnung des Glückshafens durfte nur im Beisein eines Vertreters des Spielgrafenamts erfolgen, wobei die genaue Anzahl der Lose abgezählt werden sollte, damit auch nur die bewilligte Anzahl in den Glückshafen gelangte (§ 5). In Wien konnte diese Anfangskontrolle der Oberste Spielgraf selbst oder dessen Spielgrafenamtsverwalter erledigen, außerhalb der Hauptstadt waren Vertreter der Ortsobrigkeiten sowie die Spielgrafenamtsviertelmeister zuzuziehen.

Gewinn

Die Glückshafenordnung gab hinsichtlich der Gewinne keine bestimmten Anordnungen, allein ein Mindestwert wurde festgelegt. Der geringste Gewinn sollte dem Wert des »lang-geldts« – so nannte man die geringwertigen Münzen der Kipper- und Wipperzeit, die zu einer massiven Inflation geführt hatten⁷⁶ – entsprechen (§ 9). Eine Obergrenze wurde nicht eingezogen.

Ausspielung – Kontrolle

Während der Ausspielung, die durchaus einen längeren Zeitraum einnehmen konnte, war es notwendig, den Glückshafen so zu sichern, dass der Glückshafner an den eingelegten Losen nicht manipulieren konnte (§ 6). Zu diesem Zweck wurden die Veranstaltungen von verordneten Kommissaren ständig beaufsichtigt. Die Glückstöpfe wurden am Abend verschlossen und mit den Petschaften des Glückshafners versehen. Danach brachte man die Töpfe in Wien in die Räumlichkeiten des Obersten Spielgrafenamtsverwalters, auf dem Land sollten die Ortsobrigkeiten diese über Nacht verwahren. Am nächsten Tag waren diese Töpfe wieder auf den Jahrmarkt oder in Wien zu den Glückshafenhütten zu bringen und wurden nach Kontrolle der Petschafte wieder eröffnet. In der Regel war pro Stand ein Glückshafen vorgesehen. Sollte aber die Anzahl der Lose die Kapazität eines Topfes überstiegen, so war die Aufstellung eines zweiten Glückshafens erlaubt (§ 10). Der Gewinnwert der sich in den beiden Glückstöpfen be-

⁷⁶ Dazu vgl. SANDGRUBER, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995, S. 137.

findenden Lose sollte allerdings ungefähr gleich sein. Über die Ziehung selbst, die Zuteilung und Ausgabe der Gewinne findet man leider keine Anweisungen in der Ordnung.

Kommissare

Die Kommissare, die nun nach der Glückshafenordnung von 1627 ständig beim Glückshafen anwesend zu sein hatten (§ 8), mussten ehrbar und angesessen sein und entstammten in Wien der St. Nikolai-Bruderschaft (§ 6). Damit war den Musikern und Schauspielern eine Nebentätigkeit eröffnet. Auf dem Land hatten die Spielgrafenamtsviertelmeister diese Funktion inne. Ihnen war dann ein Vertreter des jeweiligen Markt- oder Stadtrats zuzuordnen. Zur Hintanhaltung von betrügerischen Verabredungen zwischen den Kommissaren und den Glückshafnern waren die Kommissare zu vereidigen (§ 7). Sie erhielten aber für ihre doch zeitlich sehr beanspruchende Tätigkeit ein »deputat« von einem Reichstaler täglich. Zu dieser Aufwandsentschädigung kam noch die kostenlose Versorgung mit Essen und Trinken. Beides war vom Glückshafenbetreiber zu erlegen.

Strafkompetenz

Eine oberste Kontrollfunktion über Glückshafner wie Kommissare übernahm in Wien der Oberste Spielgrafenamtsverwalter, außerhalb der Stadt die bevollmächtigten Spielgrafenamtsviertelmeister (§ 11). Letztere überwachten sich also partiell selbst, was aus heutiger Sicht inkonsequent erscheint. Verstöße waren anzuzeigen und wurden in Wien vom Obersten Spielgrafen geahndet, am Land von den Ortsobrigkeiten abgestraft. Das Strafgeld sollte aber in die Hand des Obersten Spielgrafen gelangen. Eine nähere Ausgestaltung von Strafnormen (Höhe, Art der Verstöße) ist nicht festgelegt.

Gebühren

Der Glückshafner hatte bei Errichtung des Glückshafens 2 % des Glückshafenwerts an den zuständigen Viertelmeister als Spielgrafenamtsgebühr auszuhändigen. Hatte er nicht so viel Geld flüssig, konnte dieser für eine kurze Übergangszeit auch Pfänder annehmen. In Wien wird die Gebühr wohl direkt an den Obersten

Spielgrafen oder seinen Spielgrafenamtsverwalter entrichtet worden sein. Die Ordnung vermeldet nichts darüber.

PECH IM SPIEL – DIE SCHWINDENDE MACHT DES OBERSTEN
SPIELGRAFENAMTS

Fast vierzig Jahre später dürfte die Oberhoheit des Spielgrafenamts über das Glücksspielgeschehen auf den kommunalen Festen noch immer nicht friktionsfrei befolgt worden sein. Das vorhin bereits erwähnte Patent von 1665 beauftragte nämlich die Obrigkeiten in Österreich unter und ob der Enns und speziell die Amtsträger der Städte, Märkte und Dörfer, dass sie »diejenigen Personen auff den Märckten und Kirchtägen / so ihre von dem Obristen Spill-Graffen-Ambt ertheilte Bewilligung / und der dahin erlegten Gebühr halber fürzuzeigen haben / nicht / wie bißhero mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beambte gewaltthätig beschehen / hinführo bey Vermeidung der in vorigen Mandaten außgezeigten Poen-Falls der zehen Marck löthiges Golds / auch unaußbleiblicher Straff und Ungnad / nicht mehr beschwärdt / weder der eurigen das geringste von ihnen / umb Willen sie sonst niemands andern / wer der seye / wegen Übung ihrer Kunst zugeben nichts schuldig seyn / abzufordern nicht allein gestattet«. ⁷⁷ Die Gerichtsdienere wollten weiter am Glücksspielkuchen mitnaschen und das Spielgrafenamt war weit. Dieses Interesse tangierte natürlich die Kompetenz des Spielgrafenamts, das normativ dagegen vorging.

Gleichzeitig wurden die Glückshafner aber als vaganter Personenkreis verfolgt. Am 19. Juni 1722 bestimmte ein Patent zur »Ausrottung der Zigeuner und Räuber« an alle Landgerichte in Österreich unter der Enns die Abhaltung monatlicher Streifen im Land.⁷⁸ Daneben standen alle herumziehenden Krämer, Hausierer und

⁷⁷ CA II S. 305.

⁷⁸ Verordnung vom 29. Juni 1722. In: Supplementum codicis Austriaci. Pars II. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciert worden, so viel deren vom Jahr 1721. Bis auf Höchst-traurigen Tod-Fall Der Römisch-Kayserlichen Majestät Caroli VI. aufzubringen waren. Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht, von Sebastian Gottlieb Herrenleben. Wien 1752 [= CA IV], S. 93–95. Vgl. auch SCHUBERT, Ernst: Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt an der Aisch 1990, S. 238; SCHEUTZ, Martin: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt: Bettlervisitationen im Niederösterreich des

Spieler, die etwa »Riemen-Stecken, Glücks-Hafen, Brennten, Würfeln und dergleichen« betrieben, unter Generalverdacht verbrecherischer Umtriebe wie Diebstahl und Hehlerei. Mautbeamte sollten verdächtige herumstreichende »Spieler und kleine Glücks-Hafner« verhaften und den Landgerichten übergeben. Diese hatten bei ihren General- und Spezialvisitationen auch diese Personengruppen speziell zu beobachten. Auch Abraham a Sancta Clara bediente sich ihrer ausgiebig. »Brenthner, Marx-Brüder, Wurmschneider, Lotter- und Luder-Gesind mit falschen Würfflen, Karten und Glücks-Hafereyen« standen bei ihm wortreich für Betrug und Falschspiel.⁷⁹ Die pauschalen Vorwürfe entsprachen denen des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Ob ein sich aus dem Glücksspiel ergebender Streit dem fünfzigjährigen Glückshafner Martin Prolitz, der 1681 in Wien erstochen wird, das Leben gekostet hat, lässt sich nicht mehr nachweisen.⁸⁰

Vom Spielgrafenamt war weithin nichts zu hören. »Die Machtbefugnis des Spielgrafenamts war überhaupt nicht groß, wo die Spielkonzessionen von der Regierung und der Stadt erteilt wurden«, urteilt von Weilen.⁸¹ Tatsächlich wurde das Spielgrafenamt immer weiter zurückgedrängt. In den überlieferten Quellen ist im Bereich der fahrenden Künstler und Jahrmarktsspektakel für Wien ein reges Zusammenspiel von Bürgermeister und Rat sowie dem Landesfürsten/der NÖ. Regierung zu erkennen. Die Wandertruppen der Schauspieler erhielten ihre Genehmigung von Letzteren, die Jahrmarktsunterhalter von der Stadt Wien.⁸² In Wien waren nach einer wohl unvollständigen Liste, die ebenfalls dank Schlager auf uns gekommen ist, um 1700 immer wieder Glückshäfen auf dem Graben, dem Petersfreithof – die 1702 wegen des Baus der barocken Peterskirche endgültig auf den Graben verlagert wurden⁸³ – oder am Judenplatz erlaubt:⁸⁴

18. Jahrhunderts. St. Pölten 2003; AMMERER, Gerhard: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime. Wien u. a. 2001, S. 398–410.

79 LOIDL, Franz: Menschen im Barock: Wien 1938, S. 313.

80 GUGITZ, Gustav: Mord und Totschlag in Alt-Wien. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Sicherheit und Kriminalität in Wien im 17. und 18. Jahrhundert. In: JbVGStW 14 (1958) S. 141–155, hier S. 144.

81 VON WEILEN: Theater S. 408.

82 SOMMER-MATHIS, Andrea: Theater in Wien vom 16. zum 18. Jahrhundert. In: VOELKA, Karl/TRÄNINGER, Anita (Hg.): Die frühneuzeitliche Residenz (16.–18. Jahrhundert). Wien u. a. 2003, S. 510.

83 Art. Graben. In: CZEIKE: Historisches Lexikon S. 580.

84 Glückshafner in Wien, aus: Verzeichnis der Seiltänzer-, Komödien-, Marionetten-, Pollicinell- und anderer Wiener Spektakelhütten vom Jahre 1667 an. In: SCHLAGER, [Johann] E[vangelist]: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter NF 1839. Wien 1839, S. 359–364.

- »1671 Glückshafen des Jacob Schalendegen am Graben
 1678 Albert Schimano, Glückshaffner, Glückshaffen auf S. Peter Freydhof
 1685 Johann Savioli Glückshafen am Petersfreythof 16 Tag
 1686 Johann Savioli Glückshafen am Petersfreythof, 17 Tag
 1699 Andreas Edl, Glückshaffen am Petersfreydhoff 21 Tage
 Anton Lezeni Glückshaffen 21 Tag
 1701 Johann Bagni Glückshafen, und Andre Endl Glückshafen am Graben
 1702 Franz Gemani Glückshafen 32 Tag am Graben
 1717 Maximilian Kaiser Principal Glückshafen auf dem Graben 14 Tag
 1718 Glückshafen des Maximilian Kaiser auf dem Graben 30 Tag
 1721 Hieronimus Khaiser Glückshafen auf dem Graben
 1727 Kayser, am Graben, Glückshafen.«

GLÜCK IN DER LIEBE – ZUM VATERLAND

Die Glückshäfen gerieten in weiterer Folge immer mehr unter staatlichen Normierungsdruck und dienten insbesondere den wachsenden Finanzbedürfnissen. Man begann Luxus und Vergnügungen zu besteuern, wie es bereits anderswo gang und gäbe war, teilweise wurde der Ertrag speziell sozialen Zwecken gewidmet.⁸⁵ Das linderte ein wenig das Gewissen um die sündigen Spiele und dokumentiert die Ambivalenz der Obrigkeiten. Ab 1671 mussten in Österreich »bei denen Coemodien / als Glückshäffen / und anderen dergleichen Occasionen« je ein Groschen (3 Kreuzer) pro Person eingehoben werden, welche dem neuen Wiener

85 In Flandern und den Niederlanden wurden Lotterien zur Finanzierung öffentlicher Bauten oder für Spitäler verwendet. MUCHEMBLED: *Lotteries* S. 35ff. In Bremen wird 1645 ein Glückshafen zu Gunsten fremder Bettler durchgeführt, 1649 eine Lotterie zum Bau eines Armen-/Zuchthauses. DÜNZELMANN, Anne E.: *Vom Gaste, den Joden und den Fremden. Zur Ethnographie von Immigration, Rezeption und Exkludierung Fremder am Beispiel der Stadt Bremen vom Mittelalter bis 1848.* Münster u. a. 2001, S. 178; LÜHRS, Wilhelm: *Geschichte des Glücksspiels in Bremen.* Bremen 1971, S. 12ff.; in Stralsund zur Dotierung des Waisenhauses: LAMMEL, Hans-Uwe/SCHMIEDEBACH, Heinz-Peter: *Das kranke Kind in pommerschen Fürsorgeeinrichtungen (17.–19. Jahrhundert).* Das Beispiel des Stralsunder Waisenhauses. In: BUCHHOLZ, Werner (Hg.): *Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900.* Stuttgart 2000, S. 159–176, hier S. 161; in Hamburg 1614 zur Errichtung des Zuchthauses: SIEGHART: *Glücksspiele* S. 22.

Zucht- und Arbeitshaus zweckgewidmet war.⁸⁶ Legt man die von Schlager für 1699 überlieferten Werte dreier Wiener Glückshäfen zu Grunde, die miteinander 81 Gulden 30 Kreuzer dem Superintendenten des Zuchthauses überwiesen hatten, dann müssten 1630 Personen sich bei diesen Glückshäfen durch einen Loskauf beteiligt haben!⁸⁷ 1763 haben Glückshäfen in der Steiermark eine Abgabe an den Zuchthausfonds zu leisten.⁸⁸

Mit Patent vom 2. April 1696 schrieb man sogar einen eigenen Glückshafen mit 3.300 Geldgewinnen von 25 bis 30.000 Gulden zur Finanzierung eines Feld- oder Soldatenspitals aus, welcher durch das Wiener Wechselhaus der Carl Bartholottischen Erben mit Filialen in Prag, Brünn, Breslau, Graz, Linz und Innsbruck verantwortet wurde.⁸⁹ Man legitimierte damit, »daß einige die Christenheit, und das Vatterland liebende Gemüther« ein Mittel ersonnen hätten, die gegen

86 Resolution vom 24. Juli 1671. In: CA II S. 545–547, hier S. 546; VON WEILEN: Theater S. 408; TANZER, Gerhard: Spectacle müssen seyn. Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert. Wien u. a. 1992, S. 248; SCHEUTZ, Martin: »Hoc disciplinum ... erexit«. Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche. In: AMMERER, Gerhard/WEISS, Alfred Stefan (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. Frankfurt/Main u. a. 2006, S. 63–96, hier S. 64; STEKL, Hannes: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1971. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. München 1978, S. 108f.

87 »Von Glückshaffnern: Den 4. marti erlegt Herr Andreas Endl, Bürger in Wienn für einen Glückshafen auf den Peters Freythoff pr. 40 fl.; Dem 31 Xber widerumben Herr Hiernsnach von einen Glückshafen auf dem Peters Freythoff pr. 31 fl 30 kr.; Dergleichen ein anderer Gluckshaffner auf den Judenplatz in den Catharina markht accorderter massen pr. 10 fl.« aus einer »Specification Der von den commedianten, Pollucinellen, Sail Tanzern, Glückshaffnern, und andern spielen eingangen Gfohlen von 1. Jenner bis Lezten Dezember 1699«. In: SCHLAGER: Wiener Skizzen NF 1839, S. 359–346, hier S. 345.

88 Verordnung vom 11. Juli 1763. In: Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als eine Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung [= MTGS] IV, Wien 1786, Nr. 704, S. 169.

89 Codicis austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt / Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich: Fürnemblich aber der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I., Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / etc. etc. Außgangenen und publicierten / In das Justiz- und Politzey Wesen / und was einem oder andern anhängig ist / Einlauffenden Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen / Edicten / Decreten / und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten / und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen [= CA I]. Wien 1704, S. 442–446; SIEGHART: Glücksspiele S. 26.

den christlichen Erbfeind kämpfenden Soldaten »ohne Zwang oder Beschwärde unserer ErbKönigreichen und Länder, durch einen freyen, willfähigen, und solchen Beytrag, der nicht nur unter unsere Unterthanen und LandsInwohner eingeschrenckt: sondern zu welchen auch allen und jeden Außländern und Frembden der Weeg offen seyn möge«, zu unterstützen. Die »Liebe zum Vaterland« war also durchaus geeignet, einem Glückshafen den Weg zu ebnen. Bekämpfte die »gute Policy« im ausgehenden 16. Jahrhundert noch Glücksspiele, weil sie den Zorn Gottes schürten, der strafend sich der Osmanen als göttlicher Zuchtrute bediente, so war man nun geneigt, dem Feind mittels der Finanzkraft eines Glückhafens widerstehen zu wollen ...

Am 3. April 1704 errichtete Kaiser Leopold I. mit einem Patent für Österreich unter und ob der Enns einen Glückshafen in Wien, der mit einer Hütte auf dem Hof oder auf dem Graben stehen sollte.⁹⁰ Eines der 100.000 Lose, die binnen dreier Monate verkauft werden sollten, kostete 4 fl. Auch wurden Lose in die übrigen Erbkönigreiche und Länder verschickt. Von den einzunehmenden 400.000 fl. mussten 100.000 fl. an die Hofkammer abgeführt werden, 266.000 fl. sollten über 593 Gewinne (von 200 bis 250.000 fl.) ausgespielt werden. 1718 wurde schließlich der Stadt Wien eine Stadtlotterie genehmigt, dessen Gewinn armen und kranken Kindern zukommen sollte.⁹¹

DAS OBERSTE SPIELGRAFENAMT HAT AUSGESPIELT

1720 bestimmte ein Hofdekret der NÖ. Regierung und Kammer, welches an die Stadt Wien gerichtet war, dass zur Aufrichtung eines Glückshafens unbedingt bei Hof angesucht werden müsste.⁹² Sieghart vermutet in dieser Kompetenzarrondierung eine Maßnahme des Hofes gegen Übelstände im Glückshafenbereich.⁹³ Dies

90 Supplementum codicis Austriaci. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die PARTE I & II CODICIS AUSTRIACI eingedruckt bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren [= CA III]. Leipzig 1748, S. 461–463; SIEGHART: Glücksspiele S. 26; VON MENSI, Franz: Die Finanzen Österreichs von 1701–1740. Wien 1890, S. 424.

91 SIEGHART: Glücksspiele S. 28; VON MENSI: Finanzen Österreichs S. 425.

92 Hofdekret vom 27. November 1720. In: CA IV S. 513, erwähnt in einer Verordnung von 1727.

93 SIEGHART: Glücksspiele S. 25.

lässt sich unmittelbar aus den Quellen nicht belegen, vielmehr ist an eine konsequente Umsetzung des schon im ausgehenden 16. Jahrhundert eingeschlagenen Weges der Monopolisierung des Glücksspielsbereichs in der Hand des Landesfürsten zu denken. Die Kompetenz des Hofes wurde 1729 inhaltlich voll bestätigt und der NÖ. Regierung zudem aufgetragen, die genehmigten Glückshäfen genau zu überwachen, insbesondere sollten die Bewertung der Preise, die Anzahl der Nieten pro Treffer, weiters ob Zettel in den Topf nachgelegt werden, untersucht werden.⁹⁴

Zur Förderung des Warenabsatzes der inländischen Manufakturen und Regiebetriebe beschloss man, Warenausspielungen von Staats wegen zu veranstalten. Im Jahr 1729 durfte die kaiserliche Porzellanfabrik in Wien ganz im Sinne merkantilistischer Grundsätze einen Glückshafen veranstalten und 2.000 Porzellanerlöse ausspielen.⁹⁵ Ein zweiter Porzellanglückshafen fand 1735 statt,⁹⁶ viele weitere folgten. Damit konnte man unverkäufliche Ware absetzen, wie die Hofkammer positiv vermerkte. Diese Tendenz sollte sich noch verstärken. Um Silber in der Habsburgermonarchie zu halten, wurde in Wien 1749 ein »Commerzial-Silberglückshafen« gegründet.⁹⁷ Da dieser gut florierte, wurde das Konzept in der Folge auf die Provinzen ausgedehnt, wo in Prag, Karlsbad, Brünn, Graz, Linz, Bogen, Konstanz, Freiburg im Breisgau, Günzburg und in Ungarn derartige Glückshäfen eingerichtet wurden. Daneben existierten aber noch private Unternehmer, die weiterhin auf den Märkten ihre Glückshäfen betrieben.

Im glücksspielrechtlichen Kräftedreieck Spielgrafenamt – lokale Obrigkeit – Landesfürst/Staat hatte sich Mitte des 18. Jahrhunderts schließlich der Staat durchgesetzt. Mit Reskript wurde der NÖ. Repräsentation und Kammer 1750 nämlich deutlich aufgetragen, dem Obersten Spielgrafenamt mitzuteilen, dass Glückshafen ohne »Spezialbewilligung« der Landesfürstin verboten seien und das Spielgrafenamt damit keine Glückshafenkonzessionen erteilen dürfe.⁹⁸

94 Verordnung vom 14. Jänner 1729. In: CA IV S. 513.

95 HOFMANN, Friedrich Hermann: Das Porzellan der europäischen Manufakturen im XVIII. Jahrhundert. Eine Kunst- und Kulturgeschichte. Berlin 1932, S. 288.

96 Wienerisches Diarium Nr. 3 und Nr. 21 aus 1735; SIEGHART: Glücksspiele S. 86.

97 SIEGHART: Glücksspiele S. 84ff, S. 327 (Anlage 1: Plan des Silberglückshafens), S. 328f. (Anlage 2: Bericht über einen Grazer Silberglückshafen, 1764).

98 Reskript vom 25. Juli 1750. In: Supplementum codicis Atriaci, Chronologische Sammlung, aller vom 20ten Oktober 1740. vom Anbeginne der angetretenen glorreichen Regierung der Allerdurch-

Nach Erteilung des Zahlenlottomonopols an Graf Ottavio Cataldi im Jahre 1751 wurden konsequenterweise alle anderen Lotterien und Glückshäfen für die Dauer von zehn Jahren verboten.⁹⁹ Ausgenommen davon blieben allerdings die staatlichen Silberglückshäfen, die in den größeren Städten mit Bewilligung der Landesfürstin betrieben wurden. 1758 und 1759 ergingen beispielsweise noch gegen das Spielgrafenamt gerichtete Zirkulare an die Kreisämter von Österreich unter der Enns.¹⁰⁰ Glückshäfen sollten »nirgends, auch unangesehen deren von den Spillgrafen-Amt etwo noch beybringenden Erlaubnus-Zettuln, verstatet, sondern vielmehr die derley Amts-Bewilligung beybringende Glückshäfner an der Stelle angehalten, die beyhabende Glückshäfen samt denen Lizenzen, ihnen abgenommen, und anhero [NÖ. Regierung] eingesendet werden«. Graf Cataldi klagte dennoch 1762, dass Glückshäfen in Graz, Laibach, Linz, Klagenfurt dem Zahlenlotto Konkurrenz machten und forderte wenig später, dass »all- und jeden so privilegiert- als imprivilegierten Glücks-Häfnern auf denen Jahr-Märkten, und zu all-anderen Zeiten die GlücksHäfen und Loosziehungen gänzlich eingestellet werden möchten«. ¹⁰¹ 1765 nannte daraufhin ein Zirkular die Namen von sechs Glückshäfnern, die Porzellan- und Spiegelwaren ausspielten und deren »Conces-

lauchtigst-Großmächstigsten Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böhheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae, bis zum letzten Dezember 1758. In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, Soviel solche das Erzherzogtum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N. Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordens Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. Fünfter Theil [= CA V]. Wien 1777, S. 518; MTGS 1, Nr. 102.

99 ZOLLINGER, Manfred: Verkauf der Hoffnung. Das Zahlenlotto in Österreich bis zu seiner Verstaatlichung 1787: finanz- und wirtschaftspolitische Aspekte. In: STREJCEK: Lotto und andere Glücksspiele S. 127–150, hier S. 138.

100 Zirkular der NÖ. Repräsentation und Kammer vom 31. Mai 1758 (Regest). In: *Extractus Chronologicus* 1758-I, Nr. 36; *Normativum* der NÖ. Regierung vom 9. Oktober 1759. In: *Extractus Chronologicus* 1759-II, Nr. 2. – Zu den bei Trattner erschienenen Chronologischen Extrakten für Österreich unter der Enns 1740–1780 siehe: PAUSER, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz und Landesordnungen. In: DERS./SCHEUTZ, Martin/WINKELBAUER, Thomas (Hg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie* (16. 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien u. a. 2004, S. 216–256, hier S. 236f., S. 245f.

101 ZOLLINGER: *Geschichte* S. 199.

siones« sofort abgenommen werden sollten.¹⁰² Allein der freie Verkauf ihrer Waren blieb ihnen weiters erlaubt, nicht jedoch das Ausspielen mittels der Glückshäfen. 1770 wurden von Privaten geführte Glückshäfen überhaupt verboten.¹⁰³ Drei Jahre später erfolgte ein Verbot für Galizien und Lodomerien.¹⁰⁴ Hinter diesen Verboten standen meist umtriebige Lottopächter, sie betrafen daher nicht die staatlichen Glückshäfen. 1787 und erneut 1804 fanden sich wieder Glückshafenverbote, nun allerdings zum Schutz des staatlichen Lottos.¹⁰⁵

»NUN GUTE NACHT ! DAS SPIEL ZU ENDEN,
BEGRÜSST UNS MIT GEWOGNEN HÄNDEN !«¹⁰⁶

Von 1749 bis 1776 hatte der Wiener staatliche Silberglückshafen immerhin etwa 127.000 Gulden erwirtschaftet. Der Reinertrag der Silberglückshäfen ging aber kontinuierlich zurück, so dass sie 1777 Privaten zur Pacht angeboten wurden.¹⁰⁷ So fand man dann am Graben in Wien einen privaten Glückshafen vor, wo »Silberwaren, goldene Uhren, Porzellan, ja Roß und Wagen« zur Ausspielung kamen.¹⁰⁸ 1788 bis 1790 betrieb diesen Glückshafen Johann Hackel, der 1794 aufgrund seiner Teilnahme an der »Jakobinerverschwörung« verhaftet und zu 30 Jahren schwerer Festungshaft verurteilt wurde.¹⁰⁹ Hackl begründete in einem Verhör seine Gegnerschaft zur herrschenden Verfassung u. a. damit, dass ihm kein

102 Zirkular der NÖ. Regierung vom 26. Oktober 1765. In: *Extractus Chronologicus 1765-II*, Nr. 36: Peter le Clair, Franz Kloißner, Anton Stieber, Johann Trauner, Johann Kober, Franz Pemsel.

103 Verordnung vom 18. Mai 1770. In: *MTGS VI*, Nr. 1193, S. 236f.

104 Reskript vom 30. September 1773. In: *MTGS VI*, Nr. 1533, S. 624.

105 Dekret vom 29. Jänner 1804 (kundgemacht in den Ländern im Laufe des Februar). In: *Politische Gesetzessammlung 21*, Nr. 15, S. 17f. Darin wird das Verbot vom 21. Oktober 1787 erwähnt.

106 Shakespeare, William: *Ein Sommernachtstraum*, 5. Aufzug, 1. Szene.

107 SIEGHART: *Glücksspiel* S. 88f.

108 PAMMER, Hans: *Der Graben und seine Bewohner*. In: *JbVGStW 14* (1958) S. 114–132, hier S. 114f.

109 WANGERMAN, Ernst: *Von Joseph II. zu den Jakobinderprozessen*. Wien 1966, S. 155, S. 177, S. 189; BODI, Leslie: *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795*. Wien u. a. ²1995, S. 419f.; ROSENSTRAUCH-KÖNIGSBERG, Edith: *Freimaurerei im josephinischen Wien. Aloys Blumauers Weg vom Jesuiten zum Jakobiner*. Wien 1975, S. 216f., S. 299. Hackl hatte mit Katharina Moshammer die Tochter eines reichen Linzer Glückshafenbesitzers geheiratet, dessen Glückshafen er ab 1795 übernommen hatte.

weiterer Hofkontrakt für die Weiterführung des Glückshafens am Graben gewährt worden war.

Das Ende der Glückshafen war nahe, als der zuständige Beamte, Hofrat von Rother, 1789 in einem Gutachten dem fiskalischen Nutzen der Glückshäfen (18.450 Gulden/Jahr Pacht) deren fiskalischen Nachteil (Beeinträchtigung des Lotto um 50.000 Gulden/Jahr) gegenüberstellte.¹¹⁰ 1791 wurden sie in Tirol abgeschafft.¹¹¹ Eines der letzten größeren Glückshafenereignisse fand 1807 am Jubilate-, Leopoldstädter-, Margarethen- und Allerheiligenmarkt in Wien für Zwecke des Armenfonds statt, geriet aber durchaus in Kritik.¹¹² Schließlich wurden 1808 und 1813 alle Glückshäfen und ähnliche Unternehmungen zum Schutz des Lotto-Gefälles verboten.¹¹³ Am Graben wurden die Glückshäfen 1809 eingestellt.¹¹⁴ Doch zu diesem Zeitpunkt existierte das Spielgrafenamt schon längst nicht mehr.

ANHANG : GLÜCKSHAFENORDNUNG VON 1627

Archiv: WStLA, Hauptarchiv-Akten 2/1627

Ordnung und instruction wie die glückshaaffen aufgericht werden sollen

[1. Waren- und Gewinnverzeichnis] Erstlichen sollen die glücks-haaffner ain verlässliche und specificirte verzeichnus aller und jeder ihrer waaren und gewineter libell-weiß zu dem obrist spill-graffenamt in Wien, oder aber ausserhalb der Wien statt zu jedes orths obrigkeiten handen unterschribener und gefertiger einraichen.

[2. Schätzung des Gewinnwertes] Andertens sollen alle obbemelte waaren oder gewinetern durch gewissene hierzue verständige und unpartheyische leüth träuen

110 SIEGHART: Glücksspiel S. 90f.

111 Reskript vom 4. März 1791. In: Politische Gesetzessammlung 4, S. 97 (II. Abt. Pkt. XXI: »Die Glückshäfen, welche die ärmsten Volksklassen zur Zersplitterung des Geldes veranlassen, sollen für die Zukunft in Tyrol ganz abgestellt, und das ohnehin bestehende Verboth, in auswärtige Lottospiele zu setzen, soll erneuert werden.«).

112 Dazu umfanglich ZOLLINGER: Geschichte, S 199–202.

113 Patent vom 9. März 1808. In: Politische Gesetzessammlung 30, Nr. 76, S. 228–234, hier S. 231; Patent vom 12. Juni 1813. In: Politische Gesetzessammlung 40, Nr. 27, S. 41–60, hier S. 57. Erlaubt blieben allein die mit ausdrücklicher landesfürstlicher Bewilligung versehenen Glückshäfen.

114 TANZER: Spectacle S. 264.

werth nach taxiert und geschätzt und die tax in gemeltes libell zur jedwedern gewinnst verzeichnet werden. Und da sich hernacher darüber ein wohl- oder gewinnender im glückshshaaffen oder auch der hütten, so nicht geschetzt worden, oder in gemelter verzeichnus einkhomben, befunden wurde, [/] dasselbe dem herrn obrist spillgraffen frey ledig haimbfallen.

[3. Anzahl der Glückshafenlose] Drittens solle der werth des ganzen glückhs-haaffens nach der gemachten tax zusamben computirt und summirt, hernacher auf jedwederen gulden mehrers zettlen nicht als fünff, wan die zetlen zu zwölf kreüzer, und sibem, wan die zetlen zu neün kreüzer, oder aber zehen, wan die zetlen zu sechs kreüzer gesetzt wirdet, und also dem werth des guldens nach proportionabiliter passirt werden.

[4. Leere Glückshafenlose] Viertens kann inhem glückhs-haaffnern wegen der uncosten, die sie bey dem glückhs-häafen in ain- und anderen aufwennden, eine gewisse summa lehrer zetln, wie h. obrist spillgraff daz der bilichkeit nach befinden wirdt, zugelassen und vergunnt werden, jedoch ist darauf zu gedenckhen, wan die zetln zu neün kreüzer gesetzt werden [/] daß bey jedwederen gulden drey kreüzer übrig seynd, daher man solche drey kreüzer an passirung der unkosten dehalciren mus.

[5. Kontrolle der Aufrichtung eines Glückshafens durch den Spielgrafen in Wien bzw. die Viertelmeister des Spielgrafenamts in Verbindung mit den Ortsobrigkeiten am Land] Fünfftens sollen die glückshshaaffner den haaffen nicht vor sich selbst, sondern jedes mahles in beyseyn des herrn spill-graffens oder dessen verwalters in Wienn, ausserhalb der Wienn statt aber bey jedes orths obrigkaiten in beyseyn des viertl-maisters selbigen viertls, aufrichten, dieselbigen zetlen damit sovill die gewinnender anlangt, gewis in den haaffen kommen, die lehrn aber, damit über die zahl nichts hineingelegt werde, alles fleisses ersehen und abzehlen lassen.

[6. Glückshafenaufsicht durch Kommissare während der Ausspielung] Sechstens solchemnach aufgerichteten glückhs-haaffen die glücks-haaffner umb des verdachts willen ihres theils mit dem glückhs-haaffen weiter nichts zu thuen haben, sondern denselben mit ihren pettschafften verwahrter denen geordneten commissarien, darzue gewisse und ehrbahre auch gesessene [/] persohnen zu Wienn von

der bruederschafft St. Nicolai aller musicanten, ausserhalb der Wienn-statt aber, der viertl-maister selbig orths, da der glückhs-haaffen aufgericht wird und neben ihm ein raths-verwandter fürgenohmen werden sollen, zuegestellet, von ihnen commissarien aber zu Wien in des obristen spillgraffen-ambtsverwalters logament, ausserhalb der Wien-statt aber zu jedes orths obrigkeiten verwahrung und dan zu rechter zeit in die hütten auf dem markt gebracht, nach der beschehenen regognition der glückhs-haaffner ihrer fertigung eröffnet und den abendts, wan die hütten geschlossen, widerumben von ihren glückhs-haaffnern verpetschirter durch die commissarien in die gmelte örther iedes mahls und solang der glückhs-haaffen wehren thuet, gebracht werden.

[7. Eidespflicht der Kommissare] Siebentes sollen gemelte commissarien, damit dieselbe ihrem gewissen nach fleissig [/] obacht haben, denen glücks-haaffneren einigen unrechtmässigen vorthel oder salvo honore betrug, wie der immer seye oder genennet werden möchte, nicht verstatten, weniger für sich selbst den dergleichen unterstehen, mit aydt gebunden werden.

[8. Aufwandsentschädigung für die Kommissare] Achtens sollen die glückhs-haaffner denen geordneten commissarien, welche den glückhs-haaffen stündlich beywohnen und abwartten müssen, für ihr bemühung täglich und so lang der glückhs-haaffen währen thuet, jeden des tags einem reichsthaller neben frey essen und trinkhen zu reichen schuldig seyn, jedoch behalten ihnen ihre gnaden h. obrist spill-graf bevor dises der commissarien deputat ihrem gnädigem belieben nach zu mündern oder zu vermehren.

[9. Mindestwert des Gewinns] Neundtens soll allezeit das schlechtest gewinnets dem werth des lang-geldts erraichen und darunter nichts passiert werden.

[10. Anzahl der Glückshäfen pro Glückshafenstand] Zehentens sollen hinführo in ainer hütten [/] mehrers nicht als ein haaffen oder gar umb des grossen anzahl zetln willen zway haaffen abgethailt werden, also daz in einem sovil gewinner /: wo nicht gleicher sorten jedoch gleiches werths :/ als in anderen kommen mögen.

[11. Oberste Kontrolle des Glückshafens und der Kommissare durch den Spielgrafen bzw. die Viertelmeister] Ailftens solle bey dem glückhs-haffen in Wien allezeit der

Glückshafen-Narr.



Schau, wie das Glück dem Narren will,
Der besser daucht in dieses Spiel
als andre, die sich klüger schätzen.
Und auf das Glück nicht wollen sehen,
wilst nun den Narren-titel fragen,
So darffst auch fecklich etwas wagen.

Abbildung 2: Glückshafen-Narr. Kupferstich von Johann Christoph Weigel (nach 1654–1726) aus: Centi-Folium Stultorum Jn Quarto. Oder Hundert Ausbündige Narren / Jn Folio, Frankfurt am Main 1709.

obrist spill-graffenambtsverwalter, ausserhalb der Wien-statt aber dessen gevollmächtigten virtlmaister selbigen virtls die inspection über den glückhs-haaffen haben, und da er etwas unrecht, es seye gleich von denen glückhs-haaffnern oder auch denen commissarien verspührte, daz selbige alhier zu Wien dem herrn obrist spill-graffen, ausserhalb Wienn aber jeder orthsobrigkeit zu billicher bestraffung anzaigen, die erkante straff aber solle zu des herrn obristen spillgraffens oder dessen verwalters händen ohnfehlbarlichen erlegt werden. [/]

[12. Glückshafengebühr für das Spielgrafenamt] Zwölfften solle virtl-maister von gedachten glückhs-haaffner, alsbalden er den glückhs-haaffen aufthuen will, ihme von jeden hundert gulden zweyen per cento raichen und geben lassen, so hoch sich des glückhs-haaffen werth erstreckht. Im fahl aber da er nicht bey geld, biß auf zweyen oder dreyen tag, so viel pfand einhändigen lassen. Actum Wienn den 1ten Januar 1627

L.S. Seyfried Christoph Breiner, freiherr

Carl Eder, Unterspill-graff- und obrister spillgrafenambtsverwalter

Collationiert und ist diese abschrift gegen den original ganz gleichlautend befunden worden. Wien den 19. December 1707.

L.S. Johann Jacob von Gastheimb, expeditor

Bei einer hochlöbl. N.O. Regierungscanzley ist dise abschrift gegen seinem vidimus gleichlauttendt collationiert worden. Actum Wien, den 20. Marty 1708.

Johann Baptista Schett, expeditor.